

Tipp des Monats

Ferienzeit – Finanzgerichtsurteile als Urlaubslektüre

Nach Wikipedia ist Urlaub die Zeit, in der ein arbeitsfähiger Arbeitnehmer, Beamter oder Selbständiger von seinem Arbeitsplatz berechtigt fernbleibt, obwohl nach Tages- und Wochenzeit eigentlich Arbeitsleistungen zu erbringen wären. Um Ihnen zu zeigen, dass in der übrigen Zeit z.B. unsere Richter fleißig bei der Arbeit sind, wollen wir Ihnen diesmal als Urlaubslektüre zwei besonders herausragende Urteile aus der jüngsten Zeit vorstellen.

Im ersten Fall geht es um die Vorschrift des § 23 EStG, die man im Allgemeinen nur im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken und Aktien kennt – früher auch gerne als so genannte Spekulationsgewinne bezeichnet. In seinem Urteil vom 22.04.2008 hat der BFH nun klargestellt, dass § 23 einen wesentlich weiteren Anwendungsbereich hat: Der Kläger hatte privat einen gebrauchten PKW erworben und diesen neun Monate später mit einem Verlust von 4.700,00 DM weiterverkauft. Diesen Verlust wollte er steuerlich geltend machen. Der BFH gab ihm Recht. Nach seiner Auffassung fallen unter § 23 alle Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, auch solche des täglichen Gebrauchs. Wer ein Wirtschaftsgut anschafft und es innerhalb der „Spekulationsfrist“ von einem Jahr wieder veräußert, handelt nach Ansicht des BFH stets mit Gewinnerzielungsabsicht, so dass ein hieraus entstehender Gewinn zu versteuern, ein Verlust abzuziehen ist. Wenn Sie also das nur einmal getragene Abendkleid, den zur EM angeschafften Großbildfernseher oder die im Urlaub kaum benutzte Luftmatratze bei ebay nur mit Verlust wieder loswerden, können Sie diese Verluste mit Ihren Aktiengewinnen verrechnen. Endlich mal eine gute Nachricht!

Und auch solche Fälle werden ernsthaft vor Finanzgerichten verhandelt: Eine Klägerin hatte im Zusammenhang mit einer Kindergeldfestsetzung eine Einspruchsfrist versäumt. Sie beantragte, ihren Einspruch trotzdem zuzulassen mit der außerordentlich originellen Begründung, sie habe eine schwere Phobie gegen amtliche Schreiben und dieses deshalb monatelang nicht geöffnet. Hier waren die Richter des FG Rheinland-Pfalz nicht so großzügig: Eine so genannte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgrund einer Krankheit sei nur möglich, wenn diese schwer und plötzlich aufgetreten sei. Da die Klägerin jedoch angegeben hatte, die Amtsschreiben-Phobie schon seit Jahren zu haben, hätte sie dafür Sorge tragen müssen, dass andere Personen ihre Post öffnen und sich um amtliche Schreiben kümmern.

Mit diesen aufschlussreichen Rechtsfortbildungen wünschen wir Ihnen eine entspannte Ferienzeit.

Auch der Tipp des Monats macht Urlaub, der nächste erscheint dann wieder Anfang September.

Natürlich stehen wir Ihnen auch in der Urlaubszeit für Fragen gerne zur Verfügung.

Ihr Team von Erbel + Bernsen